

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**

Goethestraße 3 und 5 - 29410 Salzwedel

Tel.: +49 3901 846-0

Flurbereinigungsverfahren A14 – Krevese

Verf.-Nr. 37SAW806

Salzwedel, den 10.3.2020



**Sachsen
Anhalt**

I Änderungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren A 14 - Krevese werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG mit der 1. Änderungsanordnung die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Landkreis Stendal, Gemeinde Hansestadt Osterburg

GemarkungFlur Flurstücke

Krevese 1 19/2, 20/2

Krevese 5 231

Rossau 1 261/34, 502, 503, 505, 517

Rossau 10 84

und die folgenden Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Landkreis Stendal, Gemeinde Hansestadt Osterburg

GemarkungFlur Flurstücke

Krevese 2 333

Krumke 4 221

Krumke 5 153/18, 157/18, 171

Krumke 7 483

Rossau 1 508, 510, 512

Das veränderte Verfahrensgebiet ist auf der zu der Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig dargestellt. Mit der Änderungsanordnung hat sich das Verfahrensgebiet um ca. 1 ha verkleinert. Es hat nunmehr eine Größe von ca. 1.723 ha.

Hinweis: die nachfolgenden Flurstücke unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Rossau und werden dort für die Zuziehung in das FlurbV A14 - Krevese zeitgleich ausgeschlossen.

GemarkungFlur Flurstücke

Rossau 1 502, 503, 505

Rossau 10 84

II Begründung

Im Rahmen des Verfahrens wurden Flurstücke fortgeführt. Die für die zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrens nicht erforderlich Flurstücke werden ausgeschlossen. Die Zuziehung von Flurstücken erfolgt, um eine umfassende Neuordnung in diesen Bereichen zu gewährleisten.

III Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag

Rateischak

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem-Flurbereinigungsgesetz verarbeitet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0

Telefax: +49 3931 633-100

E-Mail: Poststelle-ALFF-Altmark@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0

Telefax: +49 3901 846-100

E-Mail: PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de